

Antrag zur Identifikation missbräuchlicher Anrufe

Ich bestätige, dass mein Telefonanschluss missbräuchlich angerufen wurde. Daher beantrage ich, gestützt auf Art. 82 der Verordnung über Fernmeldedienste, die involvierten Fernmeldediensteanbieter mir Auskunft über die Verbindungsdetails und die Identität des Verursachers dieser Anrufe zu erteilen.

Art des Missbrauchs:

<input type="checkbox"/> Beschimpfung: Details:	
<input type="checkbox"/> Belästigung: Details:	
<input type="checkbox"/> Bedrohung: Details:	

Unlautere Werbung: Ich bestätige dass ich:

<input type="checkbox"/> Nie meine Einwilligung für den Werbeanruf erteilt habe.
<input type="checkbox"/> Sich eine solche nicht aus einer bestehenden Kundenbeziehung ergibt.
<input type="checkbox"/> Es wurde eine Anzeige bei der Polizeistelle: <input type="text"/> erstattet.

Angaben zum Antragsteller / Inhaber der Nummer:

Vorname, Name	<input type="text"/>
Strasse, Nr.	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>

Angaben zu den Missbräuchlichen Anrufen:

Nummer auf welche die Missbräuchlichen Anrufe erfolgt sind:	<input type="text"/>	
Nummer von welcher die Missbräuchlichen Anrufe erfolgt sind:	<input type="text"/>	
Datum:	Uhrzeit:	Dauer, Bemerkungen:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Angaben können auf der Rückseite angebracht werden.

WICHTIG: Sie erhalten in der Regel nur Auskunft, wenn drei Anrufe oder mehr innerhalb der letzten drei Monate erfolgt sind um Abklärungen wegen Zufällen oder Anrufen durch Verwählen zu vermeiden. Es werden nur die Verbindungen welche Sie in diesen Antrag auflisten überprüft. Es können nur Anrufe überprüft werden welche entgegengenommen wurden.

Die Firma Leunet AG überprüft meine Angaben auf Richtigkeit und Plausibilität anhand der vorhandenen CDR Daten (Call Data Records). Sollten die Anrufe via einen anderen Telefondiensteanbieter eintreffen wird dieses Formular und die aufgezeichneten CDR Daten an den zuständigen Telefondiensteanbieter weitergeleitet. Stammt der Anruf aus dem Ausland ist eine Abklärung in der Regel nicht möglich.

Ich bin mir bewusst, dass ich mich strafbar mache, wenn falsche Aussagen dazu führen, dass mir irrtümlich Auskunft gegeben wird (Art. 321Ter, Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Bei Erfolgreicher Abklärung bin ich einverstanden die Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- zu bezahlen.

Ort, Datum: Unterschrift: _____

Rechtliche Grundlagen

Fernmeldegesetz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/784_10/a45.html

Art.45 Auskunft

[...]

Wer diese Daten zur Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen oder unlauterer Massenwerbung benötigt, kann von der Anbieterin von Fernmeldediensten Auskunft über Namen und Adressen der anrufenden Anschlüsse verlangen.

Verordnung über Fernmeldedienste:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/784_101_1/a82.html

Art. 82 Mitteilung von Daten zur Ermittlung missbräuchlicher Anrufe und unlauterer Massenwerbung

1. Machen Kundinnen oder Kunden schriftlich glaubhaft, ihr Anschluss sei missbräuchlich angerufen worden oder sie hätten unlautere Massenwerbung erhalten, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten ihnen folgende Daten, soweit vorhanden, mitteilen:
 - a. Datum, Zeit und Dauer der Verbindungen oder Datum und Zeit der Mitteilung;
 - b. die Adressierungselemente sowie Namen und Adresse derjenigen Kundinnen oder Kunden, von deren Anschlüssen aus die Verbindungen erfolgt sind oder die unlautere Massenwerbung versandt wurde.
2. Wenn die Daten nicht rückwirkend angegeben werden können und eine Fortsetzung der missbräuchlichen Anrufe oder der unlauteren Massenwerbung wahrscheinlich ist, muss die Anbieterin die nötigen Daten sammeln und diejenigen den Kundinnen und Kunden mitteilen, die verlangt werden können.
3. Wenn missbräuchliche Anrufe oder der Versand von unlauterer Massenwerbung von Anschlüssen von Kundinnen oder Kunden einer anderen Anbieterin aus erfolgen, muss diese der Anbieterin der das Gesuch stellenden Kundinnen oder Kunden die Daten mitteilen.

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/241/a3.html>

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten
Unlauter handelt insbesondere, wer:

[...]

- o. Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet.